

GR_GERICHTE ZK1 2023 6 vom 17. Mai 2024

GR Gerichte, 2024-05-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2023_6

FR: GR_GERICHTE ZK1 2023 6 du 17 mai 2024

IT: GR_GERICHTE ZK1 2023 6 del 17 maggio 2024

Regeste

Eheschutz | Berufung ZGB Eherecht

Erwägungen

E. 1

Prozessuales

E. 1.1

Die Berufung richtet sich gegen einen erstinstanzlichen Entscheid betreffend Eheschutzmassnahmen (Art. 308 Abs. 1 lit. a ZPO; act. B.1). Der im summarischen Verfahren ergangene Entscheid vom 21. November 2022 wurde schriftlich begründet mitgeteilt am 21. Dezember 2022 und ist der Berufungsklägerin am 29. Dezember 2022 zugestellt worden (RG act. V/9). Die dagegen beim Kantonsgericht anhängig gemachte Berufung datiert vom 9. Januar 2023. Sie ist damit innert der 10-tägigen Frist erhoben worden und genügt darüber hinaus den formalen Vorgaben (Art. 311 i.V.m. 314 Abs. 1 und 142 Abs. 3 ZPO; act. A.1; B.1). Das Kantonsgericht von Graubünden ist als Rechtsmittelinstanz zur Beurteilung der

E. 1.2

Mit der Berufung als vollkommenes Rechtsmittel können eine unrichtige Rechtsanwendung sowie eine unrichtige Feststellung des Sachverhaltes und – über den Wortlaut hinausgehend – die Unangemessenheit geltend gemacht werden (Art. 310 lit. a und b ZPO). Das Berufungsgericht kann die gerügten Mängel des vorinstanzlichen Entscheids frei und unbeschränkt überprüfen (Peter Reetz/Stefanie Theiler, in Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Aufl., Zürich 2016, N 5 ff. zu Art. 310 ZPO).

E. 1.3

Im Eheschutzverfahren unterliegt der eheliche Unterhalt der Dispositionsmaxime (Art. 58 Abs. 1 ZPO) und der eingeschränkten (auch sozialen) Untersuchungsmaxime (Art. 271 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 272 ZPO). Das Gericht hat den Sachverhalt nicht von Amtes wegen zu erforschen, sondern lediglich festzustellen (vgl. Art. 272 ZPO). Da die soziale Untersuchungsmaxime (nur) zum Ausgleich eines Machtgefälles zwischen den Parteien greift, hat sich das Gericht bei zwei anwaltlich vertretenen Parteien bei der Feststellung des Sachverhaltes wie im ordentlichen Prozess zurückzuhalten (Thomas Sutter-Somm/Yannick Sean Hostettler, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Aufl., Zürich 2016, N 12 und 14 zu Art. 272 ZPO).

E. 1.4

Das Novenrecht richtet sich im Berufungsverfahren trotz Geltung der beschränkten Untersuchungsmaxime nach Art. 317 Abs. 1 ZPO (BGE 138 III 625 = Pra 2013 Nr. 26). Nach dieser Bestimmung werden neue Tatsachen und Beweismittel im Berufungsverfahren nur noch berücksichtigt, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden (Art. 317 Abs. 1 lit. a ZPO) und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (Art. 317 Abs. 1 lit. b ZPO).

E. 1.4.1

Praxismässig ist zwischen echten und unechten Noven zu unterscheiden. Echte Noven sind Tatsachen und Beweismittel, die (erst) nach dem Ende der Hauptverhandlung des erstinstanzlichen Verfahrens – genauer nach dem Zeit-

E. 1.4.2

Ohne Verzug bedeutet, dass die Partei das Novum bei der ersten Gelegenheit geltend machen muss, nachdem sie tatsächlich davon Kenntnis erhalten hat oder ihr die Kenntnisnahme möglich gewesen wäre (Sterchi, a.a.O., N 7 zu Art. 317 ZPO; Thomas Sutter-Somm/Benedikt Seiler, in: Sutter-Somm/Seiler [Hrsg.], Handkommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich 2021, N 10 zu Art. 317 ZPO). In der Lehre werden teilweise Fristen für die Noveneingabe genannt. Diese gehen von fünf oder zehn Tagen bis zu einer oder zwei Wochen (zehn Tage: Reetz/Hilber, a.a.O., N 48 zu Art. 317 ZPO; fünf bis zehn Tage: Sutter-Somm/Seiler, a.a.O., N 10 zu Art. 317 ZPO; zehn Tage, unter Verweis auf Reetz/Hilber: Steininger, a.a.O., N 5 zu Art. 317 ZPO; eine oder zwei Wochen: Spühler, a.a.O., N 7 zu Art. 317 ZPO). Dem Bundesgericht zufolge kann die zulässige Frist nicht unabhängig von den Umständen, insbesondere der Komplexität der Noven, beurteilt werden. Vielmehr ist in Würdigung der konkreten Umstände nach Ermessen zu entscheiden, ob die Noven rechtzeitig vorgebracht wurden (BGER 4A_70/2021 v. 15.7.2021 E. 4.2). So ist ein Zuwarten auch nur dann unzulässig und führt zur Verwirkung des Novenrechts, wenn es als grundlos bzw. verschuldet erscheint (PKG 2017 Nr. 1 E. 5c.dd). Läuft bei Bekanntwerden von Noven bereits die Frist für eine Parteieingabe (Berufung, Berufungsantwort, Replik

E. 1.4.3

Ob die Voraussetzungen von Art. 317 Abs. 1 ZPO bezüglich der im vorliegenden Verfahren neu vorgebrachten Tatsachen und Beweismittel erfüllt sind, wird nachfolgend im jeweiligen Sachzusammenhang, geprüft.

E. 1.5

Unter den Parteien ist umstritten, inwieweit der Berufungsbeklagte befugt ist, den vorinstanzlichen Entscheid zu beanstanden. Der Berufungsbeklagte hat keine eigene Berufung und keine Anschlussberufung eingereicht – was auch gar nicht zulässig gewesen wäre (Art. 314 Abs. 2 ZPO) –, sondern mit Berufungsantwort die kostenfällige Abweisung der Berufung und damit die Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheides beantragt. Indes ist es auch der berufungsbeklagten Partei erlaubt, die Erwägungen der ersten Instanz zu kritisieren; entsprechend kann und muss diese sämtliche Berufungsgründe tatsächlicher und rechtlicher Natur in der Berufungsantwort geltend machen, um allfällige Fehler des erstinstanzlichen Entscheides zu rügen, welche ihr im Falle einer abweichenden Beurteilung der Sache durch die Berufungsinstanz nachteilig sein könnten (vgl. Reetz/Theiler, a.a.O., N 12 zu Art. 312 ZPO; vgl. auch BGE 134 III 332 E. 2.3). Soweit eine abweichende Beurteilung der Berufungsinstanz für den Berufungsbeklagten eine Erhöhung der vorinstanzlich

aufgelegten Unterhaltsbeiträge bewirkt, sind die Vorbringen trotz unterlassener Berufung zulässig. Es wird nachfolgend im jeweiligen Sachzusammenhang darauf einzugehen sein.

2. Materielles 2.1. Verletzung der eingeschränkten Untersuchungsmaxime Die Vorinstanz erwog, die Ehegatten hätten keine eigene Berechnung des massgeblichen letzten gemeinsamen Standards erstellt und es werde hierfür soweit nötig und mangels anderweitiger Behauptungen auf die Angaben der Parteien in der gemeinsamen Steuererklärung für das Jahr 2020 abgestellt. In der Folge

E. 6

/ 41 Berufung zuständig (Art. 7 Abs. 1 EGzZPO [BR 320.100]). Gemäss Art. 308 Abs. 2 ZPO muss der Streitwert der zuletzt vor der ersten Instanz aufrechterhaltenen Rechtsbegehren in vermögensrechtlichen Angelegenheiten mindestens CHF 10'000.00 betragen. Angesichts der gestellten Anträge der Parteien im Unterhaltspunkt (vgl. Sachverhalt lit. B; RG act. VII./3, Ziff. I.4 und VII./2 Ziff. 3) ist der erforderliche Streitwert offenkundig erreicht. Auf die Berufung ist einzutreten. Deren Beurteilung fällt in die Zuständigkeit der erkennenden Kammer (Art. 6 Abs. 1 lit. a KGV [BR 173.100]).

E. 7

/ 41 punkt, in welchem Tatsachen und Beweismittel vor erster Instanz letztmals vorgebracht werden konnten, bei Geltung der Untersuchungsmaxime also nach dem Beginn der Urteilsberatung (Art. 229 Abs. 3 ZPO) – entstanden sind. Sie sind im Berufungsverfahren grundsätzlich immer zulässig, wenn sie ohne Verzug nach ihrer Entdeckung vorgebracht werden. Unechte Noven sind Tatsachen und Beweismittel, die bereits bei Ende der erstinstanzlichen Hauptverhandlung – respektive bei Beginn der Urteilsberatung – vorhanden waren. Ihre Zulassung wird im Berufungsverfahren weitergehend insofern eingeschränkt, als sie ausgeschlossen sind, wenn sie bei Beachtung zumutbarer Sorgfalt bereits im erstinstanzlichen Verfahren hätten vorgebracht werden können (vgl. BGer 5A_621/2012 v. 20.3.2013 E. 5.1; Martin H. Sterchi, in: Hausheer/Walter [Hrsg.], Berner Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, Band II, Art. 150–352 ZPO, Art. 400–406 ZPO, Bern 2012, N 4 ff. zu Art. 317 ZPO). Die Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines neuen Vorbringens oder eines neuen Beweismittels hat diejenige Partei zu beweisen, welche sich auf das betreffende Novum beruft (Karl Spühler, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2017, N 10 zu Art. 317 ZPO; Thomas Alexander Steininger, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO], Kommentar, 2. Aufl., Zürich 2016, N 5 und 7 zu Art. 317 ZPO; Reetz/Theiler, a.a.O., N 34 zu Art. 317 ZPO).

E. 8

/ 41 oder Duplik), so gilt keine separate Frist für die Noveneingabe und die Partei darf das Novum mit der bevorstehenden Eingabe in das Berufungsverfahren einbringen, da dadurch das Verfahren nicht verzögert wird (Förderung der Prozessökonomie ist ratio legis der Wendung "ohne Verzug"; BGer 5A_790/2016 v. 9.8.2018 E. 3.4; Reetz/Hilber, a.a.O., N 45 zu Art. 317 ZPO). Der letztmögliche Zeitpunkt für das Vorbringen von Noven ist vor Übergang in die Phase der Urteilsberatung. Diese Phase beginnt mit dem Abschluss einer allfälligen Berufungsverhandlung oder aber mit der förmlichen Mitteilung des Berufungsgerichts, dass es die Berufungssache für spruchreif halte und nunmehr zur Urteilsberatung übergehe (BGE 142 III 413 E. 2.2.5).

E. 9

/ 41 nahm die Vorinstanz gestützt darauf eine Berechnung vor, berücksichtigte dabei insbesondere eine Sparquote von monatlich CHF 1'000.00 (Einzahlungen in die Säule 3a) und stellte fest, dass den Ehegatten vor ihrer Trennung ein monatlicher Überschuss von CHF 3'358.00 zur Verfügung gestanden habe, welcher unter ihnen hälftig aufzuteilen sei, da die Kinder bereits volljährig seien. Der Ehefrau stehe im Sinne einer Obergrenze damit ein maximaler Überschussanteil von CHF 1'679.00 zu (vgl. act. B.1, E. 5.1). Die Berufungsklägerin wirft der Vorinstanz eine Verletzung der (eingeschränkten) Untersuchungsmaxime vor, indem sie bei der Bestimmung des zuletzt gelebten Standards einen völlig anderen Sachverhalt als von den Parteien behauptet zugrunde gelegt habe. Aufgrund der anwaltlichen Vertretung beider Parteien hätte sich die Vorinstanz bei der Feststellung des Sachverhaltes zurückhalten und auf die Parteivorbringen abstellen müssen. Die unbestrittenen Angaben der Ehefrau bezüglich der Unterhaltsberechnung würden eine übereinstimmende Tatsachendarstellung bedeuten. Die Vorinstanz habe bei der Sachverhaltsfeststellung unbestrittene Tatsachen grundlos ausser Acht gelassen und folglich den Sachverhalt willkürlich festgestellt (act. A.1, Rz. 23 ff.). 2.2 Zuletzt gelebter Standard und Überschussverteilung 2.2.1. Die Berufungsklägerin moniert konkret, der Berufungsbeklagte habe ihre Darstellung im vorinstanzlichen Verfahren hinsichtlich des zuletzt gelebten ehelichen Standards sowie das Fehlen einer Sparquote nicht bestritten. Dennoch habe die Vorinstanz die Steuererklärung 2020 herangezogen, um den zuletzt gelebten gemeinsamen Standard zu ermitteln, ohne dass dies von einer Partei entsprechend geltend gemacht worden sei. Referenzjahr bilde das Jahr vor der Trennung und die Vorinstanz hätte diesbezüglich auf die unbestrittenen Angaben der Berufungsklägerin abstellen müssen, wonach das Gesamteinkommen der Ehegatten als Verbrauchsunterhalt gelte (act. A.1, Rz. 10 f.). Der Berufungsbeklagte habe weder eine Sparquote noch einen tieferen ehelichen Standard behauptet. Die Berufungsklägerin hält sodann fest, ein allfälliges Mehreinkommen werde durch die trennungsbedingten Mehrkosten, welche mindestens CHF 1'700.00 monatlich betragen würden, vollständig aufgebraucht und es bestehe kein plafonierter Überschuss (act. A.1, Rz. 13 f.). 2.2.2 Dem widerspricht der Berufungsbeklagte und weist darauf hin, dass während des Zusammenlebens kein Überschuss verblieben sei. Die Berufungsklägerin selbst habe im vorinstanzlichen Verfahren ausgeführt, dass das Geld für den äusserst ausufernden Lebensstil des Berufungsbeklagten ausgegeben und ihr nur das Notwendigste geblieben sei. Der Berufungsbeklagte habe den Überschuss verbraucht und es sei lediglich der Grundbedarf für die Familie und Ehe-

E. 10

/ 41 frau gedeckt worden. Entsprechend habe der zuletzt gelebte Standard in der Deckung des Grundbedarfs bestanden. Der Berufungsbeklagte habe vor der Vorinstanz stets geltend gemacht, dass die Ehefrau mit ihrem Einkommen ihren Lebensstandard decken könne und kein Unterhalt geschuldet sei (act. A.2, Rz. 5, 9 und 21). Hinsichtlich der Sparquote hält der Berufungsbeklagte fest, es sei aktenkundig, dass mindestens CHF 12'000.00 jährlich in die Säule 3a einbezahlt worden und auf die eheliche Liegenschaft Amortisationen von CHF 1'083.00 pro Monat getätigt worden seien (act. A.2, Rz. 7). Eine Sparquote sei geltend gemacht worden und zwar in der Höhe, als dass der Lebensstandard der Ehefrau selbst mit einem Einkommen von CHF 4'600.00 gedeckt wäre (act. A.2, Rz. 21 mit Verweis auf RG act. I/2, S. 9). Dass der Überschuss zwischen den Parteien zu teilen sei, sei bestritten

worden, was sich auch aus der (Gegen-)Berechnung sowie den Rechtsbegehren ergeben habe. Ebenfalls sei die Bedarfsberechnung der Gegen- partei im vorinstanzlichen Verfahren sehr wohl bestritten worden. Die Vorinstanz habe zu Recht auf die Steuerunterlagen 2020 abgestellt; der Lebensstandard wäre aufgrund der Arbeitslosigkeit des Berufungsbeklagten im letzten Jahr vor der Trennung noch tiefer gewesen (ibid). Die Berufungsklägerin weist die Ausführungen des Berufungsbeklagten bezüglich des Bestehens einer Sparquote und der Bestreitung des Lebensstandards als neu und damit unzulässig zurück (vgl. act. A.3, Rz. 6).

2.2.3. Die Ehegatten sorgen gemeinsam, ein jeder nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt der Familie (Art. 163 Abs. 1 ZGB). Gebührend ist, was den Verhältnissen der Ehegatten entspricht. Sowohl beim ehelichen als auch beim nachehelichen Unterhalt bildet die bisherige Lebensführung den Ausgangspunkt für die Bestimmung des gebührenden Unterhaltes beider Ehegatten: Beim ehelichen Unterhalt darf es nicht zur Vorwegnahme der güterrechtlichen Auseinandersetzung kommen, indem über die bisherige Lebenshaltung hinaus einfach das Gesamteinkommen hälftig geteilt würde. Umso mehr muss sich der nacheheliche (Verbrauchs-)Unterhalt darauf beschränken, die Aufrechterhaltung des zuletzt gemeinsam gelebten Standards zu ermöglichen, auf dessen Fortführung bei genügenden Mitteln beide Teile Anspruch haben; gleichzeitig bildet der betreffende Standard aber auch die Obergrenze des gebührenden Unterhalts (BGE 147 III 293 E. 4.4 m.w.H.).

2.2.4. Sind die Mittel reichlich, brauchen davon nur so viel eingesetzt zu werden, als zur Deckung des familienangemessenen Unterhalts erforderlich ist. Überschüssende Mittel verbleiben nach Deckung des Betrages zur freien Verfügung (Art. 164 ZGB) jenem Ehegatten, der sie erwirtschaftet hat, weil das Unterhalts-

E. 11

/ 41 recht nicht auf eine Umverteilung von Vermögen abzielt (Bernhard Isenring/Martin A. Kessler, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 7. Aufl., Basel 2022, N 31 zu Art. 163 ZGB). Die sogenannte Sparquote, also der bisher nicht für den Verbrauch bestimmte Teil des Einkommens, ist – soweit sie nicht durch trennungsbedingte Mehrkosten neutralisiert wird – von der Überschussbeteiligung auszunehmen (Annette Spycher/Moreno Maier, in: Hausheer/Spycher [Hrsg.], Handbuch des Unterhaltsrechts, 3. Aufl., Bern 2023, N 66, 72). Der Unterhaltsschuldner, der eine Sparquote behauptet, trägt hierfür die Behauptungs- und Beweislast. Dass der Sachrichter den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen oder gegebenenfalls zu erforschen hat, enthebt den Unterhaltsschuldner zwar von der subjektiven Beweislast oder Beweisführungslast, ändert aber nichts an seiner Mitwirkungspflicht, aufgrund derer die Sparquote behauptet, beziffert und soweit möglich belegt werden muss (BGE 140 III 485 E. 3.3 m.w.H.). Erlauben die verfügbaren Mittel die Fortführung der ehelichen Lebenshaltung und wird die nachgewiesene Sparquote durch die trennungsbedingten Mehrkosten, welche nicht durch einen zumutbaren Ausbau der Eigenversorgung aufgefangen werden können, nicht vollständig konsumiert, so ist die entsprechende (reduzierte) Sparquote bei der Überschussverteilung zu berücksichtigen und vorab zuzuweisen. Mit anderen Worten sind die nach Gegenüberstellung sämtlicher Einkommen und Bedarfe resultierenden Überschüsse um eine allfällige Sparquote zu reduzieren. Die verbleibenden Netto-Überschüsse sind nach Ermessen des Gerichts zu verteilen (vgl. BGE 147 III 265 E. 7.3 f. und 147 III 293 E. 4.4).

2.2.5. Zwar bildet der zuletzt gelebte Standard die Obergrenze des gebührenden Unterhaltes, jedoch kann gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung vermuthungsweise davon ausgegangen werden, dass die durch den Wegfall von Kindesunterhalt freiwerdenden Mittel zugunsten der ehelichen Lebenshaltung verwendet worden wären, weshalb der unterhaltspflichtige

Ehegatte diese nicht ein- fach für sich reklamieren kann. Wenn das für den nahehelichen Unterhalt gilt, können umso mehr zum gebührenden ehelichen Unterhalt die Mittel gezählt wer- den, welche durch wegfallenden Kindesunterhalt frei werden, da die Ehegatten nicht bewusst sparsamer gelebt haben, als es die finanziellen Mittel zugelassen hätten, sondern bereits vorher alle verfügbaren Mittel für die Familie verbraucht haben. Dies steht im Unterschied zu Sparquoten, weshalb nur diese weiterhin von einer Verteilung auszuklammern sind (vgl. zum Ganzen BGer 5A_112/2020 v. 28.03.2022 E. 6.2 m.H.a. BGE 134 III 577 E. 8). 2.2.6. Im vorinstanzlichen Verfahren hat die Berufungsklägerin in ihrem Ehe- schutzgesuch ausgeführt, dass keine Sparquote habe gebildet werden können, so

E. 12

/ 41 dass der Überschuss unter den Parteien grundsätzlich aufzuteilen sei (vgl. RG act. I/1, Rz. 34). Der Berufungsbeklagte hat in der Stellungnahme zum Ehe- schutzgesuch festgehalten, dass die Ehefrau mindestens ein Einkommen erzielen könne, welches ihr erlaube, für ihren persönlichen Unterhalt entsprechend dem zuvor gelebten Standard selbst aufzukommen. Er ging dabei von einer zumutba- ren Erwerbstätigkeit von 100% und einem möglichen Einkommen von CHF 6'000.00 netto pro Monat aus (vgl. RG act. I/2, S. 9 f.). Der Berufungsbeklag- te hat die Bedarfsberechnung der Berufungsklägerin bestritten und ist zum Schluss gelangt, dass bei einem Bedarf von CHF 3'281.00 und einem effektiven Einkommen von mehr als CHF 4'176.00 bei einem Pensum von 80% bzw. einem hypothetischen Einkommen von CHF 6'000.00 bei einem 100%-Pensum kein Un- terhalt geschuldet sei. Bis vor Kurzem sei den Parteien im Wesentlichen nur sein Lohn zur Verfügung gestanden, um den Lebensunterhalt einer fünfköpfigen Fami- lie zu bestreiten. Die Berufungsklägerin lebe mit ihrem heutigen Einkommen deut- lich über dem damaligen Standard (vgl. RG act. I/2, S. 11 und S. 16 f.). Anlässlich der Hauptverhandlung führte der Berufungsbeklagte sodann ergänzend aus, dass der Lebensstandard der Berufungsklägerin mit einem Betrag von CHF 4'500.00, was einem Einkommen bei einer 80% Prozent Erwerbstätigkeit entspreche, ge- deckt sei (vgl. RG act. VII/2, S. 8). 2.2.7. Die Beweis- und Behauptungslast für eine Sparquote lag beim Berufungs- beklagten als Unterhaltsschuldner (vgl. E. 2.2.4 vorstehend; Art. 8 ZGB). Während die Berufungsklägerin in ihrem Eheschutzgesuch behauptete, es dürfe klar sein, dass keine Sparquote habe gebildet werden können, äusserte sich der Beru- fungsbeklagte in seiner Stellungnahme hierzu nicht (RG act. I/1; I/2). Anlässlich der Hauptverhandlung vor der Erstinstanz betonte die Berufungsklägerin ihrerseits in ihrem Plädoyer (nochmals), dass keine Sparquote nachgewiesen worden sei, da eine solche eben nicht bestanden habe (RG act. VII/3, Rz. 24). Dies blieb un- widersprochen (vgl. RG act VII/2). Es lässt sich somit festhalten, dass sich der Berufungsbeklagte abgesehen von den getätigten Amortisationen von CHF 1'083.00 monatlich (vgl. RG act. I/2, S. 13) mit keinem Wort zum Bestehen einer Sparquote geäußert und die berufungsklägerische Behauptung des Fehlens einer solchen nicht bestritten hat. Im Gegenteil liess er vortragen, man habe im- mer quasi "nichts als das Existenzminimum" zur Verfügung gehabt, nachdem man fünf Personen, darunter auch schon recht grosse und geldmässig anspruchsvolle Kinder habe versorgen müssen (RG act. VII/2, S. 8). Trotz Geltung der einge- schränkten Untersuchungsmaxime hätte der anwaltlich vertretene Berufungsbe- klagte im Rahmen der ihn treffenden Mitwirkungspflicht eine Sparquote nachwei- sen müssen. Er hat lediglich implizit eine Sparquote von CHF 1'083.00 infolge der

E. 13

/ 41 getätigten Amortisation der Hypothek behauptet. Die Amortisation an sich hat die Berufungsklägerin zwar nicht in Abrede gestellt. Im Weiteren hat der Berufungs- beklagte jedoch im vorinstanzlichen Verfahren die trennungsbedingten Mehrkos- ten wie auch das Mehreinkommen nicht beziffert und nicht ausgeführt, ob nach Berücksichtigung dieser Faktoren eine Sparquote verbleibt. Aufgrund fehlender Behauptungen und Belege kann keine Sparquote angerechnet werden. Zwar könnten das Mehreinkommen der Berufungsklägerin nach der Trennung (aufgrund eines 80%- statt eines 50%-Pensums) und die Lohnerhöhung des Berufungsbe- klagten wie auch der Wegfall von Kindesunterhalt für E._____ dazu führen, dass die trennungsbedingten Mehrkosten aufgefangen werden und eine Sparquote berücksichtigt werden könnte. Dies darzutun, hat der Berufungsbeklagte im vorin- stanzlichen Verfahren indes unterlassen. Die ergänzenden Ausführungen im Beru- fungsverfahren – die im Übrigen ebenfalls keine nachvollziehbare Berechnung enthalten, die einen Schluss auf das Bestehen und die Höhe der Sparquote zulas- sen würden – erweisen sich mit Blick auf Art. 317 Abs. 1 ZPO als verspätet. Somit darf, anders als von der Vorinstanz angenommen, im Rahmen der Unterhaltsbe- rechnung aufgrund fehlender Ausführungen keine Sparquote zugunsten des Beru- fungsbeklagten berücksichtigt werden. Es führt im Rahmen der sozialen Untersu- chungsmaxime zu weit, für den anwaltlich vertretenen Berufungskläger eine Spar- quote von Amtes wegen, gänzlich ohne entsprechende Parteibehauptungen, zu ermitteln (vgl. auch BGE 140 III 485 E. 3). Die diesbezügliche Rüge der Beru- fungsklägerin ist berechtigt. 2.2.8. Bei den aktuellen Einkommens- und Bedarfsverhältnissen resultiert ein Überschuss (im Einzelnen E. 2.7 nachstehend). Während die Berufungsklägerin in Bezug auf die Überschussverteilung davon ausgeht, dieser sei hälftig zu teilen (act. A.1, Rz. 16), da das Gesamteinkommen als Verbrauchsunterhalt gelte, will der Berufungsbeklagte von einer Überschussteilung absehen (act. A.2, Rz. 17, 39). Dies mit dem hauptsächlichen Argument, dass die Berufungsklägerin mit ih- rem Eigeneinkommen über dem ehelichen Standard lebe. In Bezug auf den Le- bensstandard hat er sich im vorinstanzlichen Verfahren allerdings nur sehr rudi- mentär geäußert. Anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung hielt er fest, dass die Parteien vor der Trennung nichts als das Existenzminimum zur Verfü- gung gehabt hätten, nachdem fünf Personen mit einem Lohn hätten versorgt wer- den müssen. Mit einem Einkommen von CHF 4'500.00 sei der Lebensstandard der Berufungsklägerin jedenfalls gedeckt (vgl. RG act. VII/2, S. 8). Weiter hat sich der Berufungsbeklagte nicht dazu geäußert, was mit den zusätzlichen Mitteln ge- schehen soll, und hat insbesondere nicht dargetan, dass ihm diese allein im Rah- men einer Sparquote anwachsen würden.

E. 14

/ 41 2.2.9. Dass nun mehr Mittel als in der Vergangenheit zur Verfügung stehen, ist wie bereits angetönt zum einen auf die Pensumserhöhung der Berufungsklägerin und die Lohnerhöhung des Berufungsbeklagten und zum anderen auf die wirt- schaftliche Selbständigkeit von E._____ zurückzuführen. Bezüglich des entfalle- nen Kindesunterhalts ist nach dem Dargelegten im Sinne einer Vermutung davon auszugehen, dass die dadurch freiwerdenden Mittel zugunsten der ehelichen Le- benshaltung verwendet worden wären (vgl. vorstehend E. 2.2.5). Etwas Anderes wird vom Berufungsbeklagten, insbesondere aufgrund des fehlenden Nachweises einer Sparquote, nicht dargetan. Gründe, um von einer hälftigen Überschusstei- lung abzuweichen, bestehen vorliegend nicht: Aufgrund der Pensumserhöhung von 50 auf 80% trägt die Berufungsklägerin mehr zum gesteigerten Gesamtüber- schuss bei als der Berufungsbeklagte mit seiner Lohnerhöhung, die nach eigenen Angaben rund CHF 600.00 monatlich beträgt (vgl. RG act. VII/2, S. 2). Eine allfäl-

lige Verbesserung des Lebensstandards ist primär der höheren Leistungsfähigkeit der Berufungsklägerin und nicht jener des Berufungsbeklagten geschuldet, womit nicht einzusehen ist, weshalb sie nicht an dieser teilhaben soll. Die frei gewordenen Mittel aus dem Kindesunterhalt sollen beiden Parteien wie erwähnt gleichermassen zugutekommen. Gegen eine hälftige Überschussteilung kann vorliegend somit nicht das Argument, dass der Unterhalt auf den zuletzt gelebten Standard begrenzt bleiben muss, ins Feld geführt werden. Im Ergebnis ist mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen keine Sparquote zu berücksichtigen und eine hälftige unbegrenzte Überschussteilung zwischen den Parteien vorzunehmen.

2.3. Einkommen des Ehemannes

2.3.1. Die Berufungsklägerin rügt ferner eine unrichtige Feststellung des Einkommens des Berufungsbeklagten. Die Vorinstanz habe auf veraltete Löhne abgestellt und ein Einkommen von CHF 8'859.08 ermittelt. Ab Juli 2022 verdiene der Berufungsbeklagte unbestrittenermassen CHF 9'202.00 (inkl. 13. Monatslohn und Bonus). Es sei von diesem höheren Einkommen auszugehen sei, zumal die trennungsbedingten Mehrkosten den Mehrverdienst offensichtlich überschreiten würden (act. A.1, Rz. 15). Der Berufungsbeklagte hält in der Berufungsantwort fest, dass sich sein monatliches Nettoeinkommen bis Ende Juli (recte: wohl Juni) 2022 auf CHF 8'001.00 (inkl. 13. Monatslohn) zuzüglich eines Bonus von maximal CHF 465.00 netto pro Monat und ab Juli 2022 auf CHF 8'698.00 (inkl. 13. Monatslohn) zuzüglich eines Bonus von maximal CHF 503.00 netto pro Monat belaufe; der Bonus sei nicht garantiert und daher nicht als monatlicher Lohnbestandteil zu berücksichtigen. Sein nach der Trennung nunmehr höheres Einkommen sei nicht zu berücksichtigen, da das höhere Einkommen der Parteien und die Einzahlung in

E. 15

/ 41 die Säule 3a die trennungsbedingten Mehrkosten von CHF 1'700.00 monatlich übersteige (act. A.2, Rz. 17 und 22). Anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung hat der Berufungsbeklagte sein Einkommen ab Juli 2022 auf CHF 8'650.00 bzw. ab November 2022 auf CHF 8'350.00 beziffert und festgehalten, dass der Bonus nicht garantiert und daher nicht vorab anzurechnen sei (vgl. RG act. VII/2, S. 6). Das Einkommen gilt somit entgegen der berufungsklägerischen Auffassung nicht als unbestritten.

2.3.2. Gemäss dem angefochtenen Entscheid erwirtschaftete der Berufungsbeklagte im Jahr 2022 ein durchschnittliches monatliches Einkommen von CHF 8'859.00, wobei die Vorinstanz auf den Mittelwert des von Januar bis Juni 2022 und anschliessend ab Juli 2022 erzielten Monatslohnes abstellte und den variablen Lohnbestandteil jeweils voll einrechnet (vgl. act. B.1, E. 5.2.2). In der Berufung wird zu Recht beanstandet, dass nicht auf das aktuelle Einkommen abgestellt worden ist. Der Trennungsunterhalt ist ab 1. April 2022 festgelegt worden und die Vorinstanz hat auf die Bildung einer separaten Berechnungsphase von April bis Juni 2022 verzichtet (vgl. act. B.1, E. 5.1). Konsequenterweise hätte damit das aktuelle ab Juli 2022 erzielte Einkommen berücksichtigt werden müssen. Der Nettolohn beläuft sich ab diesem Zeitpunkt auf CHF 8'698.00 pro Monat (inkl. 13. Monatslohn, exkl. Ausbildungszulagen und exkl. Bonus; RG act. III/2/24), was der Berufungsbeklagte in der Berufungsantwort zugesteht (act. A.2, Rz. 15). In der für die Monate April bis Juni 2022 – wie nachstehend aufzuzeigen sein wird – separat zu bildenden Berechnungsphase (vgl. nachstehend E. 2.7.1) ist der tiefere Monatslohn zu berücksichtigen. Der Berufungsbeklagte geht von einem Nettolohn von CHF 8'001.00 aus, lässt dabei allerdings ausser Acht, dass auf dem 13. Monatslohn keine BVG-Abzüge mehr erhoben werden. Dies führt zu einem leicht höheren Monatslohn von CHF 8'051.00 (inkl. 13. Monatslohn, exkl. Ausbildungszulagen und exkl. Bonus; RG act.

III/1/6). 2.3.3. Unter den Parteien ist sodann umstritten, wie der Bonus zu behandeln ist. Nach der Rechtsprechung gehören zum Nettoeinkommen auch effektiv bezahlte Provisionen, Gratifikationen, Boni und ähnliche Zulagen. Werden solche Einkommensbestandteile unregelmässig bzw. in unregelmässiger Höhe oder gar nur einmalig ausbezahlt, ist von einem schwankenden Einkommen auszugehen, welchem rechtsprechungsgemäss dadurch Rechnung zu tragen ist, dass auf einen Durchschnittswert einer als massgebend erachteten Zeitspanne abgestellt wird (BGer 5A_686/2010 v. 6.12.2010 E. 2.3; vgl. Andrea Büchler/Zeno Raveane, in: Fankhauser [Hrsg.], FamKomm Scheidung, Band I: ZGB, 4. Aufl., Bern 2022, N 27 zu Art. 125 ZGB, je m.w.H.).

E. 16

/ 41 2.3.4. Der Berufungsbeklagte hat seine Arbeitstätigkeit als Leiter Logistik bei der I._____ am 1. Januar 2022 aufgenommen. Sein Arbeitsvertrag sieht neben dem Jahresfixgehalt einen variablen Lohnbestandteil vor, welcher abhängig von der Zielerreichung ausgerichtet wird, wobei die Ziele und Faktoren für die Berechnung jährlich neu zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu vereinbaren sind. Der variable Lohnbestandteil ist basierend auf einer Zielerreichung von 100% per 1. Juli 2022 von CHF 6'000.00 auf CHF 6'500.00 brutto erhöht worden (RG act. III/1/7 und III/2/23). Die Vorinstanz erwog, wegen der geltenden Anstrengungspflicht sei davon auszugehen, dass der Berufungsbeklagte seine Zielvorgaben erreiche und die vereinbarte Prämie ausbezahlt werde (vgl. act. B.1, E. 5.2.2). Aufgrund der kurzen Dauer der Anstellung kann vorliegend hinsichtlich des Bonus noch nicht auf Erfahrungswerte im Sinne eines Durchschnitts abgestellt werden. Indessen müsste der Bonus für das Jahr 2022 mittlerweile ausgerichtet worden sein, da die Auszahlung gemäss Arbeitsvertrag spätestens Ende Mai jedes Kalenderjahres erfolgt (RG act. III/1/7). Es wäre dem Berufungsbeklagten somit möglich gewesen, eine nicht erfolgte oder eine tiefere Bonusauszahlung mittels Noveneingabe im Berufungsverfahren geltend zu machen, um die vorinstanzliche Feststellung zu widerlegen. Dies hat er nicht getan und mangels entsprechender Entkräftung bleibt es dabei, dass die volle Prämie von CHF 465.00 bzw. CHF 504.00 netto als Lohnbestandteil angerechnet wird. Dies führt im Ergebnis zu einem monatlichen Nettoeinkommen von CHF 8'516.00 für die Monate April bis Juni 2022 und von CHF 9'202.00 ab Juli 2022. Der Berufungsbeklagte machte im Rahmen der vorinstanzlichen Hauptverhandlung überdies geltend, dass sich die Lohnabzüge ab November 2022 erhöhen würden. Diese Behauptung ist in der Berufungsantwort jedoch nicht erneuert worden und höhere Abzüge sind aus den mit Berufungsantwort eingereichten Lohnabrechnungen (act. C.1) ferner nicht ersichtlich.

2.3.5. Die Ausführungen des Berufungsbeklagten betreffend die Einkommenshöhe und Bezifferung der trennungsbedingten Mehrkosten sind als unechte Noven zu qualifizieren (vgl. vorstehend E. 1.4) und hätten in Anwendung der zumutbaren Sorgfalt vor der Erstinstanz vorgebracht werden können. Die Ausführungen sind mit Blick auf Art. 317 Abs. 1 lit. b ZPO somit unzulässig und daher nicht zu berücksichtigen, womit sich Weiterungen hierzu erübrigen.

2.4. Einkommen der Ehefrau 2.4.1. Die Berufungsklägerin beanstandet das ihr von der Vorinstanz angerechnete Einkommen von CHF 4'567.00 pro Monat (inkl. 13. Monatslohn) nicht (vgl. act. B.1, E. 5.2.1). Der Berufungsbeklagte seinerseits verlangt den Lohnausweis 2022 und die Lohnabrechnungen November 2022 bis Januar 2023 der Berufungsklägerin.

E. 17

/ 41 rin zur Edition, um zu ermitteln, ob sie nicht weitere Leistungen wie Boni, Zuschläge etc. erhalte (vgl. act. A.2, Rz. 6 und 19). Ebenso hält er daran fest, dass der Berufungsklägerin anders als von der Vorinstanz angenommen nicht nur ein 80%, sondern ein volles Arbeitspensum zumutbar und möglich wäre (vgl. act. A.2, Rz. 13 und 24). Dabei könne sie netto CHF 6'000.00 pro Monat verdienen. Doch auch bei einem Pensum von 80% sei der Lohn zu tief angesetzt worden und der Vorinstanz sei ein Rechnungsfehler unterlaufen. Das Nettoeinkommen der Berufungsklägerin betrage mindestens CHF 4'667.00 (act. A.2, Rz. 20).

2.4.2. Die Berufungsklägerin erklärt, diese Vorbringen seien nicht zu hören, da der Berufungsbeklagte selbst nicht Berufung geführt habe (act. A.3, Rz. 7). Wie dargelegt ist der Berufungsbeklagte berechtigt, den vorinstanzlichen Entscheid für den Fall einer für ihn ungünstigen Beurteilung ebenfalls zu kritisieren (vgl. dazu vorstehend E. 1.5).

2.4.3. Im Recht liegen der Lohnausweis 2020 und 2021, die Lohnabrechnungen von Januar bis Oktober 2022 sowie die Arbeitsverträge der H._____ und der G._____ samt dazugehöriger Reglemente (RG act. III/1/22; II/1/5-7; II/2/9-15; act. II/4/22). Die ausgerichteten Nacht- und Sonntagsdienstzulagen und die Abwesenheitsvergütung hat die Vorinstanz bei der Einkommensermittlung berücksichtigt (vgl. act. B.1, E. 5.2.1). Im Übrigen geht aus den erwähnten Unterlagen nicht hervor, dass die Berufungsklägerin weitere Leistungen wie einen Bonus oder Ähnliches über den Lohn hinaus erhalten hätte. Mangels entsprechender Anhaltspunkte für solche Zusatzvergütungen ist von einer Edition weiterer Unterlagen abzusehen. Der ab 1. August 2023 gültige Arbeitsvertrag und die Lohnabrechnungen der Monate August und September 2023 befinden sich sodann ebenfalls bei den Akten (act. B.3-5), womit aktuelle Unterlagen vorliegen.

2.4.4. Die Berufungsklägerin erhöhte ihr Pensum per 1. April 2022 auf 80% und nahm nebst ihrer Arbeitstätigkeit bei der G._____ eine zusätzliche Anstellung bei einem weiteren Arbeitgeber, der Schweizerischen H._____, an. Die diesbezügliche Beurteilung der Vorinstanz, wonach auf das tatsächliche Einkommen und nicht auf ein hypothetisches Einkommen von 100% abzustellen ist, überzeugt (act. B.1, E. 5.2.1). Beide Arbeitgeber haben bestätigt, dass die Berufungsklägerin ihr jeweiliges Pensum nicht erhöhen könne (RG act. II/4/20 und 21). Es war der Berufungsklägerin vorerst nicht möglich, bei einem ihrer Arbeitgeber 100% zu arbeiten oder derart aufzustocken, dass sie insgesamt ein Pensum von 100% erreichte – dies ändert sich ab August 2023 (vgl. dazu E. 2.4.5 sogleich). Aufgrund der Tätigkeit bei zwei verschiedenen Arbeitgebern mussten die Dienstzeiten koordiniert werden, was die Ausübung einer Vollzeittätigkeit erschwerte. Ebenso waren

E. 18

/ 41 gemäss Ausführungen der Berufungsklägerin Ruhezeiten zu berücksichtigen und eine Nebenbeschäftigung war ihr nur begrenzt gestattet (vgl. RG act. II/3/11). Unter den gegebenen Umständen ist im vorliegenden Verfahren von der Anrechnung eines hypothetischen Einkommens abzusehen. Was die Einkommensermittlung betrifft, geht der Berufungsbeklagte von einem Berechnungsfehler betreffend den 13. Monatslohn aus. Das Nettoeinkommen belaufe sich auf mindestens CHF 4'667.00 und nicht wie von der Vorinstanz errechnet auf CHF 4'567.00. Der Einwand ist berechtigt. Es lässt sich nicht genau nachvollziehen, wie die Vorinstanz den angerechneten 13. Monatslohn von CHF 245.90 ermittelt hat (vgl. act. B.1, E. 5.2.1). Dieser erweist sich als zu tief, zumal die Berufungsklägerin bei beiden Arbeitgebern einen 13. Monatslohn erhalten hat. Dies gilt namentlich auch für die Anstellung bei der Schweizerischen H._____, denn ausgehend von einem Jahresbruttolohn von CHF 22'200.00 bei einem 30% Pensum (vgl. RG act. II/1/7)

er- gibt sich, dass der in den Lohnabrechnungen ausgewiesene monatliche Bruttolohn von CHF 1'707.00 (vgl. RG act. II/4/22) 13-mal zur Auszahlung gelangt. Unter Auf- rechnung des 13. Monatslohnes von total CHF 345.00 netto, entsprechend der berufungsbeklagischen Berechnung, ergibt sich ein monatliches Nettoeinkommen von CHF 4'667.00 (act. A.2, Rz. 20). Die Berufungsklägerin bestreitet diese Ein- kommensberechnung in ihrer Stellungnahme nicht substantiiert (act. A.3), sondern führt lediglich das – wie dargelegt unbehelfliche – Argument der unzulässigen Kri- tik am vorinstanzlichen Entscheid ins Feld. Das Einkommen von CHF 4'667.00 ist der Berufungsklägerin bis und mit Juli 2023 anzurechnen. 2.4.5. Mit Noveneingabe vom 18. Oktober 2023 (act. A.10) legt die Berufungsklä- gerin einen neuen Arbeitsvertrag und zwei Lohnabrechnungen ins Recht und führt aus, dass sie seit dem 1. August 2023 in einem 100%-Pensum bei der G._____ arbeite und ein Nettoeinkommen von CHF 5'649.05 zzgl. des 13. Monatslohnes erziele. In der Unterhaltsberechnung geht sie von einem Einkommen von CHF 6'453.00, bestehend aus einem Nettolohn von CHF 5'956.70 und einem 13. Monatslohn von CHF 496.00, aus. Der Berufungsbeklagte trägt zwar vor, die Berufungsklägerin hätte bereits früher über ihre neue Berufssituation informieren müssen, doch er anerkennt die Pensumserhöhung als zulässiges neues Vorbrin- gen und stellt auf das höhere Einkommen ab (act. A.11, Rz. 8 ff.). Gemäss den Lohnabrechnungen (act. B.4 und 5) beträgt der Nettolohn der Berufungsklägerin CHF 6'171.00 (inkl. 13. Monatslohn von CHF 522.00 ohne BVG Abzug). Hinzu kommen Nacht- und Sonntagsdienstzulagen sowie eine Abwesenheitsvergütung (vgl. act. B.5). Die Berufungsklägerin geht selbst wohl ebenfalls von solchen Zula- gen im Umfang von CHF 307.65 netto monatlich aus – entsprechend der Nacht- und Sonntagsdienstzulage der Septemberlohnabrechnung (act. B.5) –, was die

E. 19

/ 41 Differenz zwischen CHF 5'956.70 und CHF 5'649.05 erklären würde. Für die Höhe der Zulagen und Vergütungen ist jedoch nicht lediglich auf einen einzigen Monat abzustellen, sondern es ist ein Durchschnittswert heranzuziehen. Auch in der Ver- gangenheit hat die Berufungsklägerin nämlich solche Zulagen bei der G._____ regelmässig erhalten. Bei einem 50% Pensum belief sich die Nacht- und Sonn- tagsdienstzulage im Jahr 2022 auf durchschnittlich CHF 205.00 pro Monat und die Abwesenheitsvergütung auf durchschnittlich CHF 183.00 pro Monat (vgl. RG act. II/1/5 und II/4/22). Es rechtfertigt sich, gestützt darauf bei einem 100% Pensum auf einen Durchschnittswert von CHF 593.00 (CHF 205.00 x 2 + CHF 183.00) abzu- stellen, so dass sich das monatliche Nettoeinkommen auf CHF 6'764.00 erhöht. 2.4.6. Der Berufungsbeklagte will zudem die zur Verfügung gestellten Generala- bonnements (GA) für die Berufungsklägerin und die Kinder als Naturallohn im Be- trag von CHF 763.00 monatlich als Einkommen aufgerechnet sehen (act. A.11, Rz. 10). In Bezug auf das GA der Berufungsklägerin ist festzuhalten, dass dieses sowohl für berufliche als auch private Zwecke genutzt werden kann. Die Kosten für den Arbeitsweg werden durch das GA gedeckt und im Bedarf der Berufungs- klägerin sind folglich keine solchen Kosten angerechnet worden (vgl. act. B.1, E. 5.2.3). Private Mobilitätskosten sind nicht im Bedarf zu berücksichtigen und kon- sequenterweise hat – angelehnt an die Rechtsprechung zur privaten Nutzung des Geschäftsfahrzeugs – auch keine Aufrechnung für die private Nutzung des GA im Sinne eines Privatanteils zum Einkommen zu erfolgen (vgl. BGer 5A_422/2018 v. 26.9.2019 E. 3.4.4; 5A_242/2019 v. 27.9.2019 E. 2.1 ff. und 3.1.2; KGer GR ZK1 16 62 v. 2.12.2022 E. 5.4.5 f. m.w.H.). Für das GA der Kinder gilt grundsätz- lich dasselbe, deren

Bedarfsberechnung bildet jedoch nicht Gegenstand des vor- liegenden Berufungsverfahrens. 2.5. Bedarf 2.5.1. Laut der von der Berufungsklägerin in der Berufungsschrift vorgenom- menen Berechnung resultiert bei einem Einkommen des Berufungsbeklagten von CHF 9'202.18 und einem Eigeneinkommen von CHF 4'568.00 sowie einem Bedarf des Berufungsbeklagten von CHF 2'609.00 und einem eigenen Bedarf von CHF 3'463.00 nach hälftiger Überschussteilung ein monatlicher Unterhaltsbeitrag von CHF 2'744.09 (siehe act. A.1, Rz. 16). Der Berufungsbeklagte bezeichnet die Bedarfsberechnung der Berufungsklägerin als neu (act. A.2, Rz. 23). Dies wird nachfolgend in Zusammenhang mit der jeweils beanstandeten Bedarfsposition zu prüfen sein. Auch der Berufungsbeklagte rügt verschiedene Bedarfspositionen, welche der vorinstanzlichen Berechnung zugrunde liegen (im Einzelnen act. A.2, Rz. 28 ff.). Die Berufungsklägerin hält diese Rügen im Grundsatz für unzulässig,

E. 20

/ 41 da der Berufungsbeklagte keine eigene Berufung erhoben und die Positionen da- mit akzeptiert habe (act. A.3, Rz. 9). Mit dieser Annahme geht sie nach dem Dar- gelegten fehl (vgl. dazu vorstehend E. 1.5). Indessen müssen die Vorbringen, so- weit sie neu sind, ebenfalls den Voraussetzungen von Art. 317 Abs. 1 ZPO genü- gen. 2.5.2. Grundbetrag des Ehemannes In Bezug auf seinen Grundbetrag hält der Berufungsbeklagte fest, dieser habe sich erst ab Juli 2022 auf CHF 850.00 reduziert, da er erst von diesem Zeitpunkt an im Konkubinat gelebt habe. Bis dahin hätte der höhere Betrag von CHF 1'200.00 eingesetzt werden müssen (act. A.2, Rz. 28). Der Berufungsbeklag- te ist in seiner Stellungnahme im vorinstanzlichen Verfahren selbst von einem Grundbetrag von CHF 850.00 ausgegangen und hielt fest, er lebe neu im Konku- binat (vgl. RG act. I/2, S. 12 f.). In seinem Parteivortrag an der Hauptverhandlung hat er auf seine Bedarfsberechnung in der Stellungnahme verwiesen (vgl. RG act. VII/2, S. 7). Erst anlässlich der richterlichen Parteibefragung im Nachgang zu den Parteivorträgen erwähnte der Berufungsbeklagte, dass seine Partnerin im Sommer eingezogen sei und seit dem 1. Juli 2022 bei ihm lebe (RG act. VII/2, S. 13 und 15). Ist der Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären, berücksichtigt das Gericht im erstinstanzlichen Verfahren neue Tatsachen und Beweismittel bis zur Urteilsbera- tung, und zwar unbeschränkt und voraussetzungslos (Art. 219 i.V.m. Art. 229 Abs. 3 i.V.m. Art. 272 ZPO; Daniel Willisegger, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2017, N 8, 47 und 56 zu Art. 229 ZPO; Eric Pahud, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung, Kommentar, 2. Aufl., Zürich 2016, N 23 zu Art. 229 ZPO). Es ist unerheblich, wann die Tatsachen und Beweismittel entstanden sind, ob sie bei sorgfältiger Prozessführung bereits früher hätten vor- gebracht werden können oder ihr späteres Vorbringen entschuldbar erscheint. Erst mit Beginn der Urteilsberatung tritt die Novenschranke ein (Willisegger, a.a.O., N 51 zu Art. 229 ZPO). Der Umstand, dass das Konkubinat gemäss Aussage des Berufungsbeklagten ab 1. Juli 2022 und nicht bereits seit der Trennung der Parteien besteht, hätte im vor- instanzlichen Entscheid noch berücksichtigt werden können und müssen, da der Aktenschluss – anders als im Verhandlungsprotokoll erwähnt (vgl. RG act. VII/2 S. 15) – noch nicht eingetreten war. Dies wirkt sich allerdings vornehmlich auf die Wohnkosten aus (vgl. dazu nachfolgend E. 2.5.4). Dem Berufungsbeklagten von

E. 21

/ 41 April bis Juni 2022 einen Grundbetrag von CHF 1'200.00 zuzugestehen, lässt unberücksichtigt, dass er während dieser Zeit eine Wohngemeinschaft mit seinen beiden volljährigen Kindern D._____ und C._____ bildete. Dies rechtfertigt eine Reduktion des Grundbetrags um CHF 300.00 auf CHF 900.00 (vgl. dazu sogleich E. 2.5.3). 2.5.3. Grundbetrag der Ehefrau In ihrer Noveneingabe vom 18. Oktober 2023 (act. A.10, Rz. 11) gesteht die Berufungsklägerin eine Reduktion ihres Grundbetrags auf CHF 1'050.00 zu, da der volljährige Sohn C._____ ab August 2023 bei ihr wohne (vgl. dazu nachfolgend E. 2.5.4). Ein Abzug von CHF 150.00 erweist sich bei einer Wohngemeinschaft mit einem volljährigen Kind als praxismässig und entsprechend den Kostenersparnissen als angemessen (vgl. BGE 144 III 502 E. 6.6; 132 III 483 E. 4.3), womit auf den Grundbetrag von CHF 1'050.00 abzustellen ist. Wie der Berufungsbeklagte zu Recht vorträgt, ist nicht bekannt, wie lange der Sohn tatsächlich bei der Mutter wohnen wird, weshalb auf eine Erhöhung des Grundbetrags per August 2024 zu verzichten ist. Ohnehin ist vorliegend lediglich eine auf die Trennungsdauer befristete Regelung zu treffen und es wird im Scheidungsverfahren zu einer Aktualisierung kommen. 2.5.4. Wohnkosten Betreffend Wohnkosten hätte die Vorinstanz gemäss Auffassung des Berufungsbeklagten mindestens den von der Gegenseite anerkannten Mietzins von CHF 2'136.00 pro Monat (Hypothekarzins von CHF 500.00, Baurechtszins von CHF 820.00 und Nebenkosten im Betrage von 0.7% des Verkehrswerts, also von CHF 816.00) berücksichtigen müssen. Bis Ende Juni 2022 seien dem Berufungsbeklagten CHF 1'068.00 (1/2) anzurechnen und anschliessend mindestens CHF 854.00 (2/5), während seine Konkubinatspartnerin ebenfalls 2/5 und C._____ 1/5 zu tragen habe; die Tochter D._____ lebe seit Dezember 2022 nicht mehr beim Berufungsbeklagten (zum Ganzen act. A.2, Rz. 29). Letzteres bestätigt die Berufungsklägerin und hält ferner fest, die Liegenschaft der Parteien generiere praktisch keine Nebenkosten, es handle sich um ein Minergie-Haus (act. A.3, Rz. 10 f.). Im vorinstanzlichen Verfahren hat die Berufungsklägerin Wohnkosten von CHF 1'908.50 (Hypothekarzins von CHF 506.00, Baurechtszins von CHF 819.50 und Nebenkosten im Betrage von 0.5% des Verkehrswerts, also CHF 583.00) anerkannt, wovon CHF 763.00 (2/5) auf den Berufungsbeklagten entfallen würden

E. 22

/ 41 (vgl. RG act. VII/3, Rz. 35). Der Vorderrichter hat in der Bedarfsberechnung Wohnkosten von CHF 1'750.00 (Hypothekarzins von CHF 506.00, Baurechtszins von CHF 820.00, Nebenkosten von CHF 400.00 und Gebäudeversicherung von CHF 25.00) berücksichtigt (vgl. act. B.1, E. 5.2.3) und damit weniger als von der Berufungsklägerin zugestanden. Indessen ist zu beachten, dass sich die Dispositionsmaxime im Unterhaltskontext nicht auf einzelne Einkommens- oder Bedarfspositionen bezieht, sondern auf die Rechtsbegehren insgesamt (vgl. dazu BGer 5A_165/2018 v. 25.9.2018 E. 3.4 m.w.H.), so dass dies nicht zu bemängeln ist. Die Vorinstanz durfte entsprechend auf tiefere Wohnkosten erkennen und die Nebenkosten hilfsweise mit 20% des Eigenmietwerts (vgl. dazu Jann Six, Eheschutz, Ein Handbuch für die Praxis, 2. Aufl., Zürich 2014, N 2.94) und damit auf CHF 400.00 veranschlagen. Es besteht kein Anlass, höhere Nebenkosten anzurechnen, da keine den Betrag von CHF 400.00 übersteigenden effektiven Kosten nachgewiesen worden sind. Was die Aufteilung der Wohnkosten angeht, so hat der Berufungsbeklagte in seiner vorinstanzlichen Stellungnahme zeitlich keine Differenzierung vorgenommen und das Konkubinatsverhältnis von Beginn an bei der Wohnkostenberechnung berücksichtigt (vgl. RG act. I/2, S. 12 f.). Im Berufungsverfahren nimmt er eine differenzierte Aufteilung vor. Es ist auf das vorstehend Gesagte zum

Grundbetrag zu verweisen (vgl. E. 2.5.2) und das Konkubinat bzw. die kostensenkende Wohngemeinschaft erst ab Juli 2022 in die Berechnung einzubeziehen. Die Vorinstanz hat die Wohnkosten gleichmässig zu je 1/4 auf den Berufungsbeklagten, seine Konkubinatspartnerin und die beiden Kinder C._____ und D._____ aufgeteilt (vgl. act. B.1, E. 5.2.3). Indem der Berufungsbeklagte geltend macht, bis Ende Juni 2022 sei ihm unter Ausklammerung des Konkubinats mindestens die Hälfte der Wohnkosten anzurechnen (vgl. act. A.2, Rz. 29), wendet er sich gegen diese Aufteilung. Er geht demnach davon aus, dass die Kinder nicht denselben Wohnkostenanteil wie er zu tragen haben. Gemäss den für die Bedarfsermittlung einschlägigen Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums vom 1. Juli 2009 (vgl. BGE 147 III 265 E. 7.2) sind bei einer Wohngemeinschaft, wozu auch Haushalte mit volljährigen Kindern gehören, die ein eigenes Erwerbseinkommen erzielen, die Wohnkosten in der Regel anteilmässig zu berücksichtigen (BGE 132 III 483 E. 4.2). Was die Höhe der anteilmässigen Beteiligung anbelangt, kann nicht per se auf eine hälftige Kostenübernahme bzw. gleich hohe Beteiligung wie jene des Vaters geschlossen werden, da C._____ und D._____ noch in Ausbildung und wirtschaftlich nicht selbständig sind. Sie absolvieren soweit bekannt ein Studium.

E. 23

/ 41 Dennoch haben sie die Möglichkeit, zumindest während der (Semester-)Ferien einer Erwerbstätigkeit nachzugehen und dadurch ein Einkommen zu erzielen. Vorliegend ist den Kindern, entsprechend der Zeit ab Dezember 2022 – diesbezüglich gehen die Parteien von demselben Verteilsschüssel aus –, je die Hälfte des Kostenanteils des Vaters anzurechnen. Damit entfällt bis Ende Juni 2022 je 1/4 und ab Juli 2022 mit Aufnahme des Konkubinats je 1/6 der Wohnkosten auf die beiden Kinder. Entsprechend betragen die Wohnkosten des Berufungsbeklagten bis Ende Juni CHF 875.00 (1/2 der Gesamtkosten) und von Juli bis November 2022 CHF 583.00 (2/6 der Gesamtkosten). Den Umstand, dass D._____ ab Dezember 2022 nicht mehr beim Berufungsbeklagten wohnt, gilt es zu berücksichtigen. Es war bereits anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung die Rede davon, dass die Tochter möglicherweise nur noch bis Ende November 2022 beim Vater wohne (vgl. RG act. VII/2, S. 13). Der Auszug ist nach Erlass des angefochtenen Entscheids erfolgt und stellt damit ein echtes Novum dar. Dieses wurde bei erster Gelegenheit, nämlich mit Berufungsantwort, vorgebracht (act. A.2, Rz. 29). Der Berufungsbeklagte hält dafür, die Wohnkosten seien aufgrund des Auszugs von D._____ ab Dezember 2022 zu je 2/5 von ihm und seiner Konkubinatspartnerin und zu 1/5 von C._____ zu tragen. Gegen diese Aufteilung der Wohnkosten hat die Berufungsklägerin in der Folge nichts eingewendet. An der vorinstanzlichen Hauptverhandlung ging sie ebenfalls von einer solchen Aufteilung aus (vgl. RG act. VII/3, Rz. 35). Es erweist sich gemäss den vorstehenden Ausführungen als sachgerecht, den in Ausbildung befindlichen volljährigen Sohn zu 1/5 an den Kosten zu beteiligen. Ab Dezember 2022 entfällt somit ein Wohnkostenanteil von 2/5 und damit von CHF 700.00 pro Monat auf den Berufungsbeklagten. Mit Noveneingabe vom 2. Oktober 2023 (act. A.9) macht der Berufungsbeklagte geltend, dass auch C._____ anfangs August 2023 bei ihm ausgezogen sei. Zwar ist dieser Umstand nicht unverzüglich vorgebracht worden, er wird allerdings anerkannt und kann deshalb berücksichtigt werden. Die Berufungsklägerin bestätigt den Auszug von C._____ in ihrer Stellungnahme vom 18. Oktober 2023 (act. A.10) und hält fest, der Sohn wohne seit August 2023 bei ihr und beabsichtige, bis zu seinem Ausbildungsabschluss im August 2024 bei ihr zu leben. Sie werde ab November 2023 eine

neue Mietwohnung beziehen, wobei sich der Mietzins auf CHF 1'940.00 beläuft. Infolgedessen ändern sich die Wohnkosten des Berufungsbeklagten ab August 2023 ein weiteres Mal und sein Wohnkostenanteil beträgt 1/2. Gleichzeitig ändern sich auch die Wohnkosten der Berufungsklägerin, wobei gemäss den vorstehenden Ausführungen von einem Wohnkostenanteil des Sohnes von 1/3 auszugehen ist. Der Verteilungsschlüssel ist beizubehalten und es ist nicht ersichtlich, wieso sich der Sohn nun

E. 24

/ 41 zur Hälfte an den Kosten beteiligen sollte (vgl. act. A.11, Rz. 6). Es verbleiben entsprechend 2/3 bei der Berufungsklägerin, was für die Zeit von August bis Oktober 2023 einem Betrag von CHF 700.00 und ab November 2023 einem solchen von CHF 1'293.00 entspricht. Der höhere Mietzins kann berücksichtigt werden, da der Mietvertrag am 25./28. September 2023 abgeschlossen wurde (act. B.2) und die Einreichung seitens der Berufungsklägerin innert der angesetzten Frist für die Stellungnahme erfolgte, so dass auf eine separate vorzeitige Noveneingabe verzichtet werden konnte (zur Mietzinserhöhung vgl. auch nachfolgende Ausführungen in fine). In seiner Noveneingabe vom 7. Juni 2023 (act. A.5) macht der Berufungsbeklagte geltend, dass er inskünftig mit massiv höheren Hypothekarzinsen zu rechnen habe. Dieser betrage nicht mehr CHF 500.00 pro Monat, sondern CHF 1'150.00, wobei er auf die beigelegte Zinsabrechnung per 31. März 2023 verweist (act. C.2). Die Berufungsklägerin erachtet dieses Novum infolge Verspätung für unzulässig (act. A.6, Rz. 3). Dem hält der Berufungsbeklagte in seiner Eingabe vom 15. August 2023 entgegen, dass ihm die Zinserhöhung nicht vorgängig bekannt gewesen sei und der Zins nun im zweiten Quartal 2023 wiederum angestiegen sei und CHF 1'480.00 pro Monat betrage, was sich der Abrechnung per 30. Juni 2023 entnehmen lasse (act. A.7, Rz. 2; C.4). Auch in Zukunft sehe er sich mit markant höheren Hypothekarzinsen konfrontiert (act. A.7, Rz. 3). Auch dieses Vorbringen wird von der Berufungsklägerin erneut als verspätet zurückgewiesen (act. A.8, Rz. 2). Bei der geltend gemachten Zinserhöhung handelt es sich um echte Noven. Wie vorstehend dargelegt (vgl. E. 1.4.1), müssen solche ohne Verzug vorgebracht werden. Vorliegend hat der Berufungsbeklagte mit separater Noveneingabe vom 7. Juni 2023 (act. A.5) die Hypothekarzinsabrechnung der UBS vom 31. März 2023 und mit Eingabe vom 15. August 2023 (act. A.7) jene vom 30. Juni 2023 eingereicht. Er hat somit beim ersten Mal rund zwei Monate und beim zweiten Mal rund eineinhalb Monate zugewartet, bis er die ihm vorliegende Abrechnung in das Verfahren eingebracht hat. Dies kann jedenfalls nicht mehr als unverzüglich im Sinne von Art. 317 Abs. 1 lit. a ZPO gelten. Gründe für ein unverschuldetes verspätetes Vorbringen werden nicht dargetan. Entsprechend dürfen die höheren Hypothekarzinsen zumindest in einer ersten Phase nicht berücksichtigt werden. In seiner Eingabe vom 2. Oktober 2023 (act. A.9) macht der Berufungsbeklagte erneut einen Zinsanstieg geltend und reicht die Zinsabrechnung per 30. September 2023 für das dritte Quartal ins Recht (act. C.5). Dies ist als unverzügliches Vorbringen zu beurteilen, womit der höhere Hypothekarzins ab 1. Juli 2023 berücksichtig-

E. 25

/ 41 berücksichtigt werden kann. Gemäss der eingereichten Abrechnung beläuft sich der Zins auf CHF 1'664.00 pro Monat. Die Wohnkosten steigen damit um CHF 1'158.00 auf CHF 2'908.00. Um eine separate Phasenbildung für einen Monat zu vermeiden, werden die höheren Wohnkosten ab August 2023 (ab Phase 4) in der Unterhaltsberechnung berücksichtigt und dem Berufungsbeklagten wie dargelegt die Hälfte davon angerechnet.

Die Berufungsklägerin hält die Wohnkosten für unangemessen hoch (act. A.10, Rz. 4). Dem kann angesichts der bestehenden finanziellen Verhältnisse und dem verbleibenden Überschuss nicht beigelegt werden. Umgekehrt sind indes auch die ab November 2023 höheren Wohnkosten der Berufungsklägerin entgegen dem Vorbringen des Berufungsbeklagten (act. A.11, Rz. 5) zu berücksichtigen, da sie Anspruch auf denselben Wohnstandard hat.

2.5.5. Arbeitsweg Die Vorinstanz erwog, es sei glaubhaft, dass der Berufungsbeklagte für den Arbeitsweg auf ein Fahrzeug angewiesen sei. Der Führerausweisentzug habe keinen Einfluss auf die geschuldeten Leasinggebühren. Die Vorinstanz rechnete nebst dem Leasing von CHF 695.00 Kosten von CHF 600.00 pro Monat für den Arbeitsweg an (50 km x 18.75 Arbeitstage x CHF 0.65; vgl. act. B.1, E. 5.2.3). Die Berufungsklägerin hält dafür, der Berufungsbeklagte könne die öffentlichen Verkehrsmittel für den Arbeitsweg benutzen und es seien die Kosten eines GA anzurechnen. Hinzu komme, dass der Berufungsbeklagte aufgrund eines Führerausweisentzugs ein halbes Jahr nicht Auto fahren dürfe. Allenfalls wären die Arbeitswegkosten, bei Anrechnung eines Fahrzeugs, analog den Zürcher Richtlinien auf CHF 600.00 zu begrenzen (act. A.1, Rz. 17). Demgegenüber führt der Berufungsbeklagte aus, dem Fahrzeug sei zu Recht Kompetenzcharakter zugesprochen worden, ein Fahrzeug in dieser Preisklasse gehöre zum Lebensstandard und Leasingraten von CHF 695.00 pro Monat seien nicht unangemessen. Unter Berücksichtigung der Kilometerentschädigung von CHF 0.70 seien Kosten von mindestens CHF 700.00 pro Monat anzurechnen (act. A.2, Rz. 30). Anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung habe der Berufungsbeklagte dargetan, dass der Führerausweis nur noch für rund zweieinhalb Monate entzogen bleibe (RG act. VII/2 S. 13). Diesbezüglich entgegnet die Berufungsklägerin, der Berufungsbeklagte verfüge über drei Fahrzeuge, wovon der VW-Bus abbezahlt sei und somit kein Anlass bestehe, Leasingkosten im Bedarf zu berücksichtigen (act. A.3, Rz. 12). Das Vorbringen der Berufungsklägerin, wonach drei teils abbezahlte Fahrzeuge zur Verfügung stünden, erweist sich als unechtes Novum und kann entsprechend nicht mehr berücksichtigt werden.

E. 26

/ 41 Die Vorinstanz hat dem Auto zu Recht Kompetenzcharakter zugesprochen, da der Berufungsbeklagte aufgrund seiner Arbeitszeiten auf das Fahrzeug angewiesen ist, was insbesondere durch die im Recht liegende Bestätigung der Arbeitgeberin glaubhaft erscheint (RG act. III/1/17). Der befristete Führerausweisentzug ändert nichts an der Berücksichtigung der Wegkosten, zumal der Berufungsbeklagte angab, täglich zur Arbeit gefahren zu werden und dafür eine Entschädigung zu bezahlen (vgl. RG act. VII/2, S. 13). Die Berufungsklägerin beanstandet die Anrechnung der Fahrzeugkosten im Grundsatz, äussert sich aber nicht weiter zu deren Höhe. Es bleibt entsprechend bei einer Wegentschädigung von CHF 600.00, nachdem der Berufungsbeklagte im vorinstanzlichen Verfahren Kosten in dieser Höhe geltend machte (RG act. I/2, S. 13 und 15) und erstmals im Berufungsverfahren höhere Kosten angerechnet haben will. Was die Leasinggebühr betrifft, so ist der Betrag von CHF 695.00 ausgewiesen (RG act. III/1/13). Der Leasingvertrag wurde im August 2021 und damit noch während des Zusammenlebens abgeschlossen. Es handelt sich dabei um eine eingegangene Schuldverpflichtung, wobei eine angemessene Schuldentilgung abhängig von den finanziellen Verhältnissen im familienrechtlichen Existenzminimum berücksichtigt werden kann (vgl. BGE 147 III 265 E. 7.2). In Anbetracht der vorliegenden Verhältnisse, namentlich des beträchtlichen Überschusses, welchen der Berufungsbeklagte generiert, lässt sich gegen die

Berücksichtigung dieser Bedarfsposition nichts einwenden. Hinzu kommt, dass die Verpflichtung in der Vergangenheit eingegangen wurde und die Kosten effektiv beglichen werden.

2.5.6. Auswärtige Verpflegung Die Vorinstanz hat der Berufungsklägerin ausgehend von einem 80% Pensum Verpflegungskosten von CHF 176.00 pro Monat angerechnet (vgl. act. B.1, E. 5.1 und 5.2.3). Die Berufungsklägerin beantragt, dass in ihrem Bedarf ab 1. August 2023, einhergehend mit der Pensumserhöhung auf 100%, ein Betrag von monatlich CHF 220.00 für die auswärtige Verpflegung zu berücksichtigen sei, was der Berufungsbeklagte anerkennt. Dem ist nachzukommen und der Betrag ist ab Phase 4 von CHF 176.00 auf CHF 220.00, gleichermassen wie beim Berufungsbeklagten, zu erhöhen.

2.5.7. Versicherungspauschale Die Vorinstanz hat im Bedarf der Berufungsklägerin eine Kommunikationspauschale von CHF 65.00 und eine Versicherungspauschale von CHF 60.00 berücksichtigt (vgl. act. B.1, E. 5.1 und 5.2.3). Der Berufungsbeklagte hält dafür, die Pri-

E. 27

/ 41 vatversicherungskosten seien von der Berufungsklägerin nicht nachgewiesen worden und für eine Einzelperson und Wohnung in der entsprechenden Grösse seien nicht mehr als CHF 35.00 pro Monat anzurechnen, womit sich der vorinstanzlich angenommene Betrag von CHF 60.00 als zu hoch erweise (vgl. act. A.2, Rz. 31). Diese Behauptung gilt als neu. Der Berufungsbeklagte hat in seiner vorinstanzlichen Stellungnahme eine Versicherungspauschale von CHF 50.00 anerkannt (vgl. RG act. I/2, S. 13) und anlässlich der Hauptverhandlung auf seine Bedarfsberechnung in der Stellungnahme verwiesen (vgl. RG act. VII/2, S. 7), weshalb es unzulässig ist, neu einen tieferen Betrag geltend zu machen, zumal die Berufungsklägerin bereits damals in der kleineren Wohnung lebte. Der angerechnete Betrag von CHF 60.00 gilt als angemessen. Beim Berufungsbeklagten ist infolge der Wohngemeinschaft mit seiner Partnerin von einem Betrag von CHF 35.00 (vgl. auch act. A.2, Ziff. 1.5) auszugehen und damit die Hälfte der Versicherungspauschale anzurechnen, da sich die Kinder bereits an den Wohnkosten zu beteiligen haben und im Laufe des Berufungsverfahrens ausgezogen sind (vgl. dazu vorstehend E. 2.5.4).

2.5.8. Weiterbildungskosten Die Berufungsklägerin will sodann gemäss ihrer Noveneingabe vom 18. Oktober 2023 (act. A.10) eine Rückzahlung von Ausbildungskosten – betroffen ist die Ausbildung zur Kundenbegleiterin, welche ihre ehemalige Arbeitgeberin, die Schweizerische H._____, finanzierte – im Betrag von total CHF 1'000.00 bzw. monatlich CHF 333.33 im Zeitraum von August 2023 bis Oktober 2023 angerechnet erhalten. Dieses Vorbringen erweist sich als verspätet, zumal der Rückzahlungsbetrag bereits im Schreiben vom 23. Juni 2023 (vgl. act. B.6) und der Rückzahlungsvereinbarung vom 23./25. Juni 2023 (vgl. act. B.3, S. 2) festgehalten wurde. Selbst wenn das neue Vorbringen in Zusammenhang mit dem Stellenwechsel als zulässig erachtet würde, so könnten die Kosten nicht berücksichtigt werden. Zum familienrechtlichen Existenzminimum gehören unumgängliche Weiterbildungskosten (vgl. BGE 147 III 265 E. 7 u. 7.2; BGer 5A_365/2019 v. 14.12.2020 E. 5.4.2 m.w.H.), wobei sich die Berufungsklägerin vorliegend nicht zur Notwendigkeit der Weiterbildung äussert und es somit an einer hinreichenden Begründung fehlt.

2.5.9. Steuern Die Vorinstanz hat die Steuerlast der Berufungsklägerin auf CHF 500.00 – ausgehend von einem steuerbaren Einkommen von rund CHF 50'000.00 und einem steuerbaren Vermögen von rund CHF 100'000.00 – und jene des Berufungsbe-

E. 28

/ 41 klagten gemäss seinen Angaben auf CHF 700.00 pro Monat geschätzt (act. B.1, E. 5.2.3). Die Berufungsklägerin hält in ihrer Berufung fest, die Steuern seien an die zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge anzupassen. Sie beziffert diese bei beiden Parteien auf approximativ CHF 600.00 (act. A.1, Rz. 16 f.). Nach Ansicht des Berufungsbeklagten seien die Steuern von der Vorinstanz korrekt festgesetzt worden, zumal er auch den Eigenmietwert alleine versteuern müsse (act. A.2, Rz. 32). Bis August 2023 ist bezüglich der Steuerbelastung Folgendes festzuhalten: Gemäss den vorstehenden Ausführungen ist der Überschuss unter den Parteien hälftig aufzuteilen, womit der Berufungsklägerin ein höherer Unterhaltsbeitrag als im vorinstanzlichen Entscheid zugesprochen wird (vgl. dazu nachfolgende Unterhaltsberechnungen), was für sie ein höheres Einkommen und für den Berufungsbeklagten höhere Abzüge bedeutet. Das steuerbare Einkommen des Berufungsbeklagten liegt indessen immer noch deutlich über jenem der Berufungsklägerin, was auf das höhere Erwerbseinkommen, aber auch den Eigenmietwert zurückzuführen ist. Wird die Liegenschaft im Rahmen eines Eheschutzverfahrens einem Ehegatten zugewiesen, muss der überlassende Miteigentümer seinen Anteil am Eigenmietwert weiterhin als Einkommen versteuern, ihm steht jedoch im gleichen Umfang ein Abzug für Unterhaltsbeiträge zu. Dem Nutzungsberechtigten Ehegatten ist die Überlassung steuerrechtlich als Unterhaltsbeitrag aufzurechnen (vgl. dazu St. Galler Steuerbuch (StB) 34 Nr. 2; LGVE 1998 II Nr. 28). Dies läuft im Ergebnis darauf hinaus, dass der Eigenmietwert der ehelichen Liegenschaft von rund CHF 24'000.00 (vgl. RG act. III/1/10) steuerlich dem Berufungsbeklagten anzurechnen ist, wobei er die Schuldzinsen abziehen kann. In Anbetracht dessen rechtfertigt es sich, die Steuerbelastung entsprechend dem angefochtenen Entscheid bis August 2023 bei CHF 500.00 bzw. CHF 700.00 zu belassen. Die Berufungsklägerin nimmt in ihrer Eingabe vom 18. Oktober 2023 eine Berechnung der Steuern ab August 2023, dem Zeitpunkt der Aufnahme eines vollen Erwerbsspensums, vor und ermittelt ausgehend von einem steuerbaren Einkommen zwischen CHF 83'000.00 und CHF 84'000.00 eine monatliche Steuerlast von rund CHF 1'130.00 (vgl. act. A.10, Ziff. 10 ff.). Das steuerbare Einkommen erweist sich, angesichts der tiefer ausfallenden Unterhaltsbeiträge als dies die Berufungsklägerin verlangt, als zu hoch. Es ist stattdessen von einem steuerbaren Einkommen von rund CHF 70'000.00 auszugehen, was gemäss Steuerrechner der kantonalen Steuerverwaltung zu einer Steuerlast von rund CHF 850.00 pro Monat führt. Die Steuerbelastung ist beim Berufungsbeklagten ebenfalls zu erhöhen, da sich die abzugsfähigen Ehegattenunterhaltsbeiträge reduzieren. Bei ihm ist ab August

E. 29

/ 41 2023 von einem steuerbaren Einkommen von rund CHF 85'000.00 und einer monatlichen Steuerlast von CHF 1'150.00 auszugehen. Die übrigen Bedarfspositionen blieben unbeanstandet und sind gemäss der vorinstanzlichen Berechnung zu übernehmen (siehe act. B.1, E. 5.2.3). 2.6. Volljährigenunterhalt 2.6.1. Mit Eingabe vom 7. Juni 2023 reicht der Berufungsbeklagte den Entscheid des Regionalgerichts Plessur vom 15. Mai 2023, mitgeteilt am 30. Mai 2023, ein (act. C.3), wonach er seiner Tochter D._____ rückwirkend ab 1. Dezember 2022 Volljährigenunterhalt von CHF 851.00 pro Monat zu bezahlen habe, was seine Leistungsfähigkeit neu um diesen Betrag reduziere (act. A.5). Die Berufungsklägerin entgegnet, dass dies ohne Auswirkungen auf das Berufungsverfahren bleibe, da der Ehegattenunterhalt dem Volljährigenunterhalt zum einen vorgehe und der Berufungsbeklagte den Volljährigenunterhalt zum anderen aus seinem grosszügigen Überschuss zu begleichen habe (act. A.6, Ziff. 4). Der Berufungsbeklagte moniert dies und erachtet es als stossend, wenn die Berufungsklägerin frei über ihren Überschuss

verfügen könnte, während er aus seinem Überschuss eine rechtliche Verpflichtung abdecken müsse. Der Unterhaltsbeitrag müsse in seinen Bedarf eingerechnet werden (vgl. act. A.7, Rz. 5). Die Berufungsklägerin weist präzise- rend darauf hin, dass der Berufungsbeklagte gemäss Entscheid des Regionalge- richts Plessur verpflichtet worden sei, den Bedarf der Tochter entsprechend seiner Leistungsfähigkeit im Umfang von 70% zu decken, während die restlichen 30% auf die Berufungsklägerin entfallen würden, wobei auch sie den Beitrag aus ihrem Überschuss zu bezahlen habe (vgl. act. A.8, Rz. 3). 2.6.2. Der ein echtes Novum bildende Entscheid des Regionalgerichts Plessur vom 15. Mai 2023 ist vorliegend binnen 7 Tagen nach dessen Mitteilung und damit ohne Verzug eingereicht worden, womit er im Berufungsverfahren Berücksichti- gung finden kann (Art. 317 Abs. 1 ZPO). 2.6.3. Zutreffend ist der Hinweis der Berufungsklägerin auf den Vorrang des Ehegattenunterhalts gegenüber dem Volljährigenunterhalt (vgl. BGE 147 III 265 E. 7.3). Von Relevanz wäre dies allerdings nur, wenn zu wenig Mittel vorhanden wären, um alle Unterhaltsansprüche zu decken, was hier nicht der Fall ist. 2.6.4. Die volljährige Tochter D._____ verlangte im Rahmen vorsorglicher Mass- nahmen gestützt auf Art. 303 ZPO die Leistung von Unterhaltsbeiträgen durch den Berufungsbeklagten. Das Regionalgericht Plessur geht in seinem Entscheid vom 15. Mai 2023 davon aus, dass der zu deckende Barbedarf von D._____ monatlich

E. 30

/ 41 CHF 1'211.00 betrage, wobei die Eltern entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit dafür aufzukommen hätten (vgl. act. C.3, E. 8). Das Regionalgericht Plessur kam zum Schluss, dass die Leistungsfähigkeit des Vaters 70% und jene der Mutter 30% betrage, nachdem es die Überschüsse der Eltern ins Verhältnis zum gesam- ten Überschuss setzte. Dementsprechend sei der Unterhalt im Umfang von CHF 851.00 durch den Vater und von CHF 360.00 durch die Mutter zu decken (vgl. act. C.3, E. 11). Im Dispositiv wurde der Berufungsbeklagte somit mit Wir- kung ab 1. Dezember 2022 zur Leistung vorsorglicher Unterhaltszahlungen an D._____ von CHF 851.00 monatlich verpflichtet. Der betreffende Entscheid ist nicht angefochten worden. Das Regionalgericht Plessur hat den auf CHF 550.00 festgesetzten Ehegattenunterhalt, welcher Gegenstand des vorliegenden Beru- fungsverfahrens bildet, bei der Berechnung berücksichtigt. Es hat festgehalten, dass es dem Vater offenstehe, unverzüglich eine Änderung oder Aufhebung der vorsorglichen Massnahme gestützt auf Art. 268 Abs. 1 ZPO zu verlangen, wenn es künftig zu einer anderweitigen Ehegattenunterhaltsregelung im Berufungsver- fahren kommen sollte (vgl. act. C.3, E. 8.3). 2.6.5. Die im Massnahmeentscheid zugesprochenen Unterhaltsbeiträge sind nicht definitiv beurteilt, sondern müssen im Sachentscheid rückwirkend überprüft bzw. geregelt werden. Fällt die Beurteilung im Sachentscheid verglichen mit dem Mass- nahmeentscheid anders aus, ist eine Nach- bzw. Rückzahlung anzuordnen bzw. ein zu viel bezahlter Betrag verrechnungsweise zu berücksichtigen (Christian Stalder/Beatrice van de Graaf, in: Oberhammer/Domej/Haas [Hrsg.], Kurzkom- mentar ZPO, 3. Aufl., Basel 2021, N 6a zu Art. 303 ZPO m.w.V.). Das Bundesge- richt erachtet die rückwirkende Überprüfung bei volljährigen Kindern anders als bei minderjährigen Kindern bei feststehendem Kindesverhältnis als zulässig (BGE 137 III 586 E. 1.2 = Pra 2012 Nr. 49 m.H.a. BGE 135 III 238 E. 2 = Pra 2009 Nr. 102; vgl. auch BGER 5A_1069/2021 v. 8.4.2022 E. 2.1). 2.6.6. Die lediglich vorsorglich erfolgte Regelung des Unterhalts für die volljährige Tochter D._____ ist im vorliegenden Berufungsverfahren nicht zu beachten. Der Berufungsentscheid kann im Hauptsacheverfahren vor dem Regionalgericht Ples- sur – je nach Verfahrensstand – noch als Novum eingebracht werden, was ent- sprechend zu einer

rückwirkenden Überprüfung und Anpassung der festgelegten Unterhaltsbeiträge führen würde. Sollte das Hauptsacheverfahren schon zu weit fortgeschritten oder abgeschlossen sein, stünde eine Abänderung nach Art. 286 ZGB offen. Auch die Anordnungen gemäss Art. 303 ZPO sind im Übrigen nach den allgemeinen Grundsätzen abänderbar (vgl. Sébastien Moret/Daniel Steck, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar ZPO, 3. Aufl., Basel 2017,

E. 31

/ 41 N 24 zu Art. 303 ZPO m.w.H.). Nach dem Gesagten ist jedenfalls davon auszugehen, dass der angepasste Ehegattenunterhalt im Rahmen der Festlegung des Volljährigenunterhalts berücksichtigt werden kann. 2.7. Berechnungsphasen und konkrete Unterhaltsberechnung Es gilt, wie bereits erwähnt, verschiedenen Berechnungsphasen zu bilden. Die erste Phase umfasst den Zeitraum von April bis Juni 2022, da sich ab Juli 2022 das Einkommen, der Grundbetrag wie auch die Wohnkosten des Berufungsklägers verändern. Die zweite Phase dauert sodann bis Ende November 2022, dem Auszug der Tochter D._____, und die dritte Phase bis Ende Juli 2023, dem Umzug von C._____ vom Vater zur Mutter. Die vierte Phase mit Beginn ab August 2023 berücksichtigt die veränderte Einkommenssituation der Berufungsklägerin sowie die veränderte Wohnsituation beider Parteien und die fünfte Phase die ab November 2023 angestiegenen Wohnkosten der Berufungsklägerin. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen ergibt sich folgende Unterhaltsberechnung: 2.7.1. Phase 1: 1. April 2022 bis 30. Juni 2022 Ehemann Ehefrau Einkommen Nettolohn (inkl. 13. Monatslohn) 8'051 4'667 Bonus 465 Total 8'516 4667 Bedarf Grundbetrag 900 1'200 Wohnkosten (inkl. NK) 875 1'050 Krankenkasse 300 312 Auswärtige Verpflegung 220 176 Arbeitsweg 600 Leasing/Schuldentilgung 695 Kommunikationskosten 40 65 Privatversicherungen

E. 35

60 Steuern 700 500 Total 4'365 3'363

32 / 41 Überschuss Einkommen ./ . Bedarf 4'151 1'304 5'455 Anspruch aus Überschuss 2'727.50 2'727.50 ./ . eigener Überschuss -4'151 -1'304 Unterhaltsbeitrag -1'423.50 1'423.50 gerundet 1'425 2.7.2. Phase 2: 1. Juli 2022 bis 30. November 2022 Ehemann Ehefrau Einkommen Nettolohn (inkl. 13. Monatslohn) 8'698 4'667 Bonus 504 Total 9'202 4667 Bedarf Grundbetrag 850 1'200 Wohnkosten (inkl. NK) 583 1'050 Krankenkasse 300 312 Auswärtige Verpflegung 220 176 Arbeitsweg 600 Leasing/Schuldentilgung 695 Kommunikationskosten

E. 40

/ 41

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.